

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Kirchenstiftung
Neuendettelsau**
(geänderte Fassung vom 01.01.2018)

Anlage zur Friedhofsordnung vom 15.08.2009

I. Grabmale

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder angebracht werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen. Ebenso muss das Formblatt wegen Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit mit eingereicht werden.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Es ist nicht gestattet, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststeine sind unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen sind.

§ 4a

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl.2001 II.S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür der Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG. In der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmassen, Kunststoff, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns.
3. Im bestehenden Urnenfeld (11B) sollen die Grabmale nicht höher als 60 cm und breiter als 50 cm sein. Ganzabdeckungen sind erlaubt.
4. Im neuen Urnenfeld (5) sind an der Mauer zu den Kriegsgräbern und entlang der Friedhofsmauer Grabmale in der Höhe bis zu 100 cm und Breite bis zu 60 cm erlaubt. Ansonsten sind auf diesem Urnenfeld die gleichen Abmessungen anzuwenden wie in dem bestehenden Urnenfeld 11B. Ganzabdeckungen sind erlaubt.

§ 7

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
2. An jedem Grabmal ist an der rechten Schmalseite über den Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 8

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins ist nach der Aufstellung vom ausführenden Handwerker der Friedhofverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabmale laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsfährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

3. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand das Nötige anordnen.

§ 10

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, stehen unter dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist durch den Verfügungsberechtigten die Stellungnahme vom Amt für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht mit Bäumen und größeren Sträuchern bepflanzt werden.

2. Sämtliche Gräber dürfen außer mit Blumen nur mit niedrigen Edelnadelhölzern bepflanzt werden. Diese dürfen die Ausmaße der Grabstätten und die **Höhe der Grabmale** nicht überragen. **Regelmäßige Kontrolle** ist erforderlich, im Bedarfsfall sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

§ 13

1. Grabeinfassungen aus Eisen und Holz können nicht gestattet werden. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

2. Wenn bei der Einfassung Efeu oder Immergrün gepflanzt wird, darf der Gräberzwischenraum oder Weg nicht überwuchert werden.
3. Ruhebänke werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt.

§ 14

1. Verwelkte Blumen, Kränze und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Auf dem Abfallplatz darf nur Abfall von den Gräbern, getrennt nach – Kompost – Restmüll – Papier – entsorgt werden.
3. Grabplatten und Ganzabdeckungen sind gestattet. Offene Grabflächen sind grundsätzlich zu bepflanzen und nicht mit Splitt oder Kies abzudecken.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige und ungepflegte Anpflanzungen oder Einfriedungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben werden.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der geltenden Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Neuendettelsau, den 01.01.2018

Evang.-Luth. Kirchenvorstand